



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2021

30. April 2021

Nr. 5

- 1 **Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)**
- 2 **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2019**
- 3 **Bekanntmachung der 1. Änderung des „Bebauungsplans Eslohe“ am Wennerwald (Bereich Amselweg);**
 - a) **Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - b) **Bekanntmachung der örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften)**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheistr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhaltlich. Weiterhin liegen Exemplare in den ortlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusatzlich im Internet unter www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html abrufbar.

Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 58 c (1) Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**, wenn sie als Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dieses gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft erhoben werden.

Den Einwohnern der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit Gelegenheit gegeben Widerspruch gegen eventuelle Auskünfte und Übermittlungen von Daten im Sinne von § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachbereich Ordnung/ Wirtschaftsförderung, Bürger-Service-Stelle-, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe einzulegen.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Eslohe, 28.04.2021

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2019

Der Rat der Gemeinde Eslohe hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe zum 31.12.2019 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Auf entsprechende Prüfung und Empfehlung des Betriebsausschusses beschließt der Rat, die Jahresbilanz zum 31.12.2019 mit der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Lagebericht mit den vorliegenden Endzahlen festzustellen und den Jahresgewinn in Höhe von 16.394,68 € als Gewinnausschüttung an die Gemeinde abzuführen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Eslohe. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.12.2020 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Gemeindewerke Eslohe, Eslohe (Sauerland):

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eslohe, Eslohe (Sauerland), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eslohe, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wie die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen, Das Risiko, dass wesentlichen falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit diese Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk

auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

„Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.04.2021

gpaNRW
Im Auftrag
gez. Gregor Loges“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW: S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, wird die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeindewerke Eslohe für das Wirtschaftsjahr 2019 durch den Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresbilanz zum 31.12.2019 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Lagebericht der Gemeindewerke Eslohe liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Eslohe, Zimmer 29, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eslohe, 28.04.2021
Der Bürgermeister

gez. Kersting

Bekanntmachung

1. Änderung des „Bebauungsplans Eslohe“ am Wennerwald (Bereich Amselweg);

- a) Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
 b) Bekanntmachung der örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften)

a) Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt-und Finanzausschuss der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 15.04.2021 die 1. Änderung des „Bebauungsplans Eslohe“ am Wennerwald (Bereich Amselweg) wie folgt als Satzung beschlossen:

Bezug nehmend auf die Sitzungsvorlage Nr. 45/2021, 1. Ergänzung beschließt der Haupt-und Finanzausschuss im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW die 1. Änderung des Bebauungsplans Eslohe am Wennerwald (Bereich Amselweg) gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zz. gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung dazu.

In das Bebauungsplangebiet wird folgendes Grundstück einbezogen:

Gemarkung Eslohe, Flur 12, Flurstück 685

Die Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Eslohe am Wennerwald (Bereich Amselweg) einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 22, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der coronabedingten Schließung des Rathauses Eslohe für den Publikumsverkehr ist eine Einsichtnahme in den Bebauungsplan sowie die Begründung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 02973/800-440 oder 02973/800-0 möglich.

b) Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Eslohe am Wennerwald (Bereich Amselweg) in Eslohe

Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland), 1. Änderung des „Bebauungsplans Eslohe“ am Wennerwald (Bereich Amselweg) in Eslohe vom 15.04.2021

Auf Grund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 Seite 411-458) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Haupt-und Finanzausschuss der Gemeinde Eslohe (Sauerland) im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 15.04.2021 nachstehende örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich der 1. Änderung des „Bebauungsplans Eslohe“ am Wennerwald (Bereich Amselweg) in Eslohe als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, zur Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der 1. Änderung des „Bebauungsplans Eslohe“ am Wennerwald (Bereich Amselweg) in Eslohe entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) 1. Änderung des „Bebauungsplans Eslohe“ am Wennerwald (Bereich Amselweg) in Eslohe. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle die Außenansicht beeinflussenden Maßnahmen an bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden und Gebäudeteilen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich die in § 62 Abs. 1 Buchst. a), c) - i) BauO NRW genannten genehmigungsfreien Bauvorhaben.

§ 4 Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung

Für den gesamten Geltungsbereich (WR) gilt Folgendes:

1. Zulässig sind beidseitig gleich geneigte Sattel- u. Krüppelwalmdächer, wenn die Abwalmung max. 1/3 der Giebdreieckshöhe beträgt sowie Pultdächer.
2. Die maximale Dachneigung beträgt 40°. Dies gilt nicht für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen.
3. Die Dacheindeckung hat in schwarzem, dunkelgrauem bis anthrazit farbenem Material zu erfolgen.

§ 5 Außenwand- und Fassadengestaltung

- (1) Zulässige Materialien im Bereich des WR - Gebiets sind weißer Putz, weißer Kalksandstein, dunkelgrauer bis anthrazitfarbener Schiefer, schwarzes Holzfachwerk mit Ausfachungen in weißem Putz, dunkelbraune, dunkelgrüne, weiße, schwarze oder holznaturfarbene (farblose) Holzverkleidungen im Bereich der Giebdreiecke und in deutlich untergeordneten Teilbereichen der Fassade.
- (2) Zulässig sind auch Häuser in Holzbauweise ohne überstehende Eckverbindungen. Die horizontale Balkenlage darf nicht deutlich sichtbar sein, Rundholzbohlen sind nicht zulässig. Zulässige Farbe der Holzhäuser: weiß.
- (3) Sockel und Sockelgeschosse sind außerdem zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunkel gestrichenen Putz.

(4) Freistehende Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen sind entsprechend Abs. 1 und 2 zu gestalten.

§ 7 Kabelverlegung

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.

§ 8 Abweichung

In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung zugelassen werden, sofern die Abweichung unter Würdigung des Zweckes der Bestimmung mit dem Satzungsziel vereinbar erscheint.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 86 (1) Nr. 20 BauO NRW in der zurzeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan der Gemeinde Eslohe (Sauerland), 1. Änderung des „Bebauungsplans Eslohe“ am Wennerwald (Bereich Amselweg) in Eslohe als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die vorstehende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland), 1. Änderung des „Bebauungsplans Eslohe“ am Wennerwald (Bereich Amselweg) in Eslohe öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

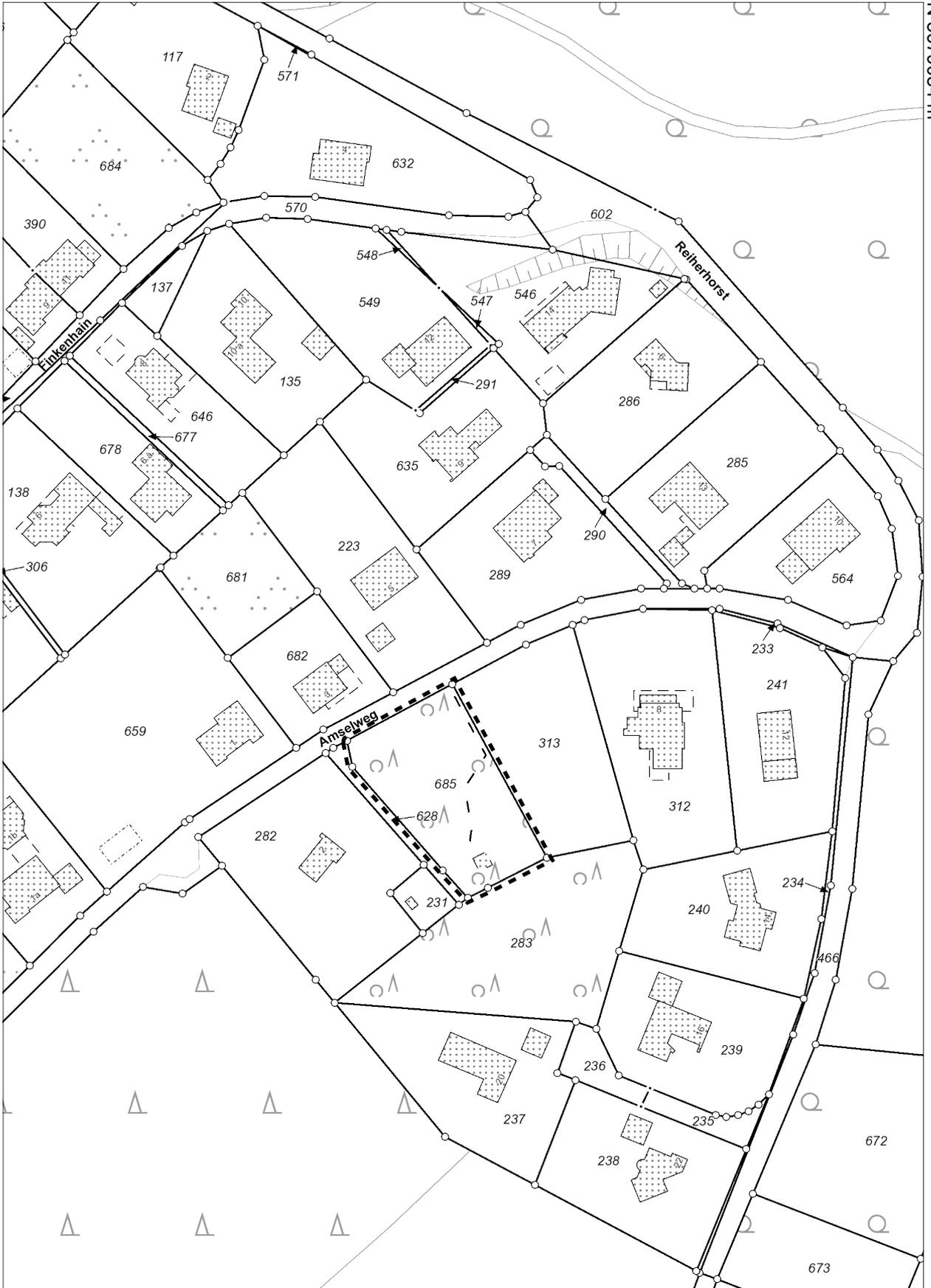
Eslöhe, 28.04.2021

Gemeinde Eslöhe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez. Kersting

E 443266 m

N 5679054 m



N 5678663 m



E 443020 m

Titel		Lageplan zur			
Inhalt		1. Änderung des Bebauungsplans "Bebauungsplan Eslohe" am Wennerwald			
Institution		Gemeinde Eslohe (Sauerland)			
Bearbeiter	Stefan Berg	Datum	28.04.2021	Maßstab	1 : 1.500